



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Sky Österreich Fernsehen GmbH** (FN 303804x) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 83, Frequenz 12,07050 GHz, verbreiteten Fernsehprogramms „**Sky Sport Austria**“ für die Dauer von zehn Jahren **ab 06.10.2022** erteilt.

Das Programm ist ein grundsätzlich verschlüsselt an Abonnenten ausgestrahltes 24-Stunden-Spartenprogramm mit Live-Übertragungen von Sportevents, insbesondere aus den Bereichen Österreichischer Fußball (Admiral Bundesliga), internationaler Fußball (z.B. Deutsche Bundesliga, Premier League England, UEFA-Champions League, UEFA Europa League, UEFA Conference League), internationaler Motorsport (z.B. Formel Eins, IndyCar Series), Golf (verschiedene Serien bzw. Events), Tennis sowie sonstige Sportarten vor allem aus dem Bereich Extrem- und Funsport (Free-Ski, Snowboard, Surfen, Skateboard etc.).

Zwischen diesen Live-Angeboten werden Wiederholungen der Live-Events, Magazin- oder Kompakt-Formate aus dem Umfeld der genannten Sportarten, Diskussions- oder Talk-Formate, zum Teil auch Trailer und sonstiges Promotion-Material aus dem Bereich Film und Dokumentation, gesendet. Werbung (Werbespots und sonstige Werbesendungen) wird im Umfeld der Sportberichterstattung ausgestrahlt. Die Programminhalte variieren saisonal und umfangmäßig (bedingt durch Erwerb und Verlust von Sportrechten) und werden teilweise in Originalsprache angeboten. Ausgewählte Programminhalte werden auch „free to air“ (FTA) ausgestrahlt.

Bei erhöhtem Programmaufkommen können zusätzlich bis zu zehn weitere Optionsfeeds mit programmbegleitendem Inhalt über die Kapazitäten des Satelliten ASTRA 19,2° Ost gemäß Beilage 1., welche einen Bestandteil des Spruchs bildet, verbreitet werden.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/22-025, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.06.2022 beantragte die Sky Österreich Fernsehen GmbH (im Folgenden: die Antragstellerin) die Erteilung einer neuerlichen Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Sky Sport Austria“ über Satellit ab 06.10.2022.

Mit Mängelbehebungsauftrag und Ergänzungsersuchen vom 22.07.2022 forderte die KommAustria die Antragstellerin zur Nachreichung von Unterlagen bzw. Ergänzung ihres Antrags auf.

Mit Schreiben vom 08.08.2022 übermittelte die Antragstellerin die geforderten Unterlagen und ergänzenden Angaben.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages samt Ergänzungen sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin Sky Österreich Fernsehen GmbH ist eine zu FN 303804x eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der Sky Österreich Fernsehen GmbH ist die Sky Österreich Verwaltung GmbH (FN 122204m) mit Sitz in Wien. Alleinige Gesellschafterin der Sky Österreich Verwaltung GmbH ist die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG, eine zu HRA 80699 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragene Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in D-8774 Unterföhring. Einzige Komplementärin ist die Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH (HRB 145451) und einzige Kommanditistin die Sky Deutschland GmbH (HRB 222189), welche auch die Alleineigentümerin der Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH ist. Diese steht wiederum im Alleineigentum der Sky German Holdings GmbH, welche eine 100%-ige Tochter der Sky International Operations Limited mit Sitz im Vereinigten Königreich ist.

Deren alleinige Gesellschafterin ist die Sky UK Limited. Diese steht im Alleineigentum der Sky Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht. Die Sky Limited ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Comcast Bidco Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht. Diese steht wiederum im Alleineigentum der Comcast Bidco Holdings Limited, welche eine 100%-ige Tochter der Comcast Corporation (PA) mit Sitz in den USA ist.

Sitz der Antragstellerin ist Wien. Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal und den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH ist derzeit gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 08.07.2022, KOA 2.155/22-010, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung von Satellitenfernsehen und sendet

unter der Bezeichnung "Sky Sport Austria" seit 05.10.2012 ein – grundsätzlich – verschlüsselt an Abonnenten ausgestrahltes 24-Stunden-Spartenprogramm mit Live-Übertragungen von Sportevents, insbesondere aus den Bereichen Österreichischer Fußball (Tipp 3 Bundesliga powered by T-Mobile, ADEG Erste Liga), internationaler Fußball (z.B. Premier League England, UEFA-Champions League), Österreichisches Eishockey (EBEL Erste Bank Eishockey Liga) und Österreichischer Basketball (Österreichische Basketball-Bundesliga); daneben werden aber auch internationaler Motorsport (z.B. Formel Eins, IndyCar Series), Golf (verschiedene Serien bzw. Events) sowie sonstige Sportarten vor allem aus dem Bereich Extrem- und Funsport (Free-Ski, Snowboard, Surfen, Skateboard etc.) angeboten.

Zwischen diesen Live-Angeboten werden Wiederholungen der Live-Events, Magazin- oder Kompakt-Formate aus dem Umfeld der genannten Sportarten, Diskussions- oder Talk-Formate, zum Teil auch Trailer und sonstiges Promotion-Material aus dem Bereich Film und Dokumentation, gesendet. Werbung (Werbespots und sonstige Werbesendungen) wird im Umfeld der Sportberichterstattung ausgestrahlt. Die Programminhalte variieren saisonal und umfangmäßig (bedingt durch Erwerb und Verlust von Sportrechten) und werden teilweise in Originalsprache angeboten. Ausgewählte Programminhalte werden seit 19.01.2019 auch „free to air“ („FTA“) ausgestrahlt. Bei erhöhtem Programmaufkommen können zusätzlich bis zu zehn weitere Optionsfeeds mit programmbegleitendem Inhalt über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost verbreitet werden. Die Zulassungsdauer endet am 05.10.2022.

2.2. Programm

Geplant ist auch weiterhin ein grundsätzlich verschlüsselt an Abonnenten ausgestrahltes 24-Stunden-Spartenprogramm mit Live-Übertragungen von Sportevents, insbesondere aus den Bereichen Österreichischer Fußball (Admiral Bundesliga), internationaler Fußball (z.B. Deutsche Bundesliga, Premier League England, UEFA-Champions League, UEFA Europa League, UEFA Conference League), internationaler Motorsport (z.B. Formel Eins, IndyCar Series), Golf (verschiedene Serien bzw. Events), Tennis sowie sonstige Sportarten vor allem aus dem Bereich Extrem- und Funsport (Free-Ski, Snowboard, Surfen, Skateboard etc.).

Zwischen diesen Live-Angeboten werden Wiederholungen der Live-Events, Magazin- oder Kompakt-Formate aus dem Umfeld der genannten Sportarten, Diskussions- oder Talk-Formate, zum Teil auch Trailer und sonstiges Promotion-Material aus dem Bereich Film und Dokumentation, gesendet. Werbung (Werbespots und sonstige Werbesendungen) wird im Umfeld der Sportberichterstattung ausgestrahlt. Die Programminhalte variieren saisonal und umfangmäßig (bedingt durch Erwerb und Verlust von Sportrechten) und werden teilweise in Originalsprache angeboten. Ausgewählte Programminhalte werden auch „free to air“ (FTA) ausgestrahlt.

Bei erhöhtem Programmaufkommen können zusätzlich bis zu zehn weitere Optionsfeeds mit programmbegleitendem Inhalt über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost verbreitet werden.

Das bisher gültige und weiterhin geplante Redaktionsstatut liegt der KommAustria vor.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht verweist die Antragstellerin im Wesentlichen auf den bisherigen Sendebetrieb und hält fest, dass die entsprechenden

Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Sportspartenprogramms aufgrund der langjährigen Tätigkeit und Erfahrung gegeben seien.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist festzuhalten, dass die Antragstellerin seit 01.01.2020 über eine Patronatserklärung der Sky Deutschland GmbH & Co KG verfügt, in welcher diese sich verpflichtet, die Antragstellerin längstens bis 31.12.2030 in der Weise ausgestaltet zu halten, dass die Antragstellerin stets in der Lage ist, ihren gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Weiters liegt der Jahresbericht der Antragstellerin für das Geschäftsjahr 30.06.2017 – 30.06.2018 samt uneingeschränkter Bestätigungsvermerke durch die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH vor.

 Für die Geschäftsjahre danach liegen die entsprechenden Dokumente noch nicht vor.

Die Antragstellerin geht jedoch aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung der Jahre 2021 und 2022 in den Schlüsselbereichen von einer positiven Prognose für die Geschäftsentwicklung der nächsten vier Jahre aus. Als starkes Signal der Kontinuität wurde eines der Hauptrechte für den lokalen Markt, die Lizenz für die Produktion und Ausstrahlung der österreichischen Fußball Bundesliga, bis 2026 verlängert.

Als unmittelbarer Indikator des Unternehmenserfolgs konnte die Gesamtkundenzahl von 2020 auf 2021 um +6% gesteigert werden. Für 2022 ergibt die aktuelle Hochrechnung ein Wachstum von zumindest +4,5%. Wirtschaftlich schlägt sich das Kundenwachstum, bei zuletzt stabilen Umsätzen je Kunde, in einer positiven Entwicklung der Gesamtumsätze nieder.

In Summe prognostiziert die Antragstellerin damit über alle Erlösbereiche hinweg einen Anstieg der Gesamterlöse um etwa +3% im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr. Für die kommenden Jahre sind hier sogar jährliche Anstiege in Höhe von +5% bis zu +10% geplant. Ermöglicht wird dieses Umsatzwachstum, neben der Ausstattung mit attraktivem Content, vor allem auch durch weitere Investments in Technologien, Plattformen und strategische Partnerschaften. Durch modernste Produkte, Verbreiterung der Empfangsmöglichkeiten und strategische Partnerschaften strebt die Antragstellerin eine Verdopplung der aktuellen Durchdringungsrate innerhalb der TV-Haushalte bis 2026 an. Sowohl bei „Sky Q“ als auch im OTT-Bereich sind hier bedeutende Produktneuerungen für 2023 und 2024 bereits in Entwicklung und für die Jahre danach geplant.

Nicht zuletzt wirken sich die gestiegenen Umsätze auch direkt auf eine Verbesserung des Unternehmensergebnisses aus. Während auf Kostenseite in den letzten Jahren vor allem die vertraglich vereinbarten Lizenzkosten gestiegen sind, hat es die Antragstellerin durch einen starken Fokus auf Kostenmanagement sowie Hebung von Synergiepotenzialen innerhalb der Sky Gruppe geschafft, in allen anderen Kostenbereichen effizient zu wirtschaften. Somit ist es im Jahr 2022 gelungen, einen Großteil der Umsatzerfolge in gestiegene Profitabilität zu überführen. Als Prognose für die nächsten vier Jahre geht die Antragstellerin weiterhin von stetigen Verbesserungen des Unternehmensergebnisses aus.

2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarungen

Die Antragstellerin beabsichtigt, das Programm über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 83, Frequenz 12,07050 GHz, in HD zu verbreiten.

Bei erhöhtem Programmaufkommen können zusätzlich bis zu zehn weitere Optionsfeeds mit programmbegleitendem Inhalt über die Kapazitäten des Satelliten ASTRA 19,2° Ost gemäß Beilage 1. verbreitet werden.

Über die Bereitstellung der Satellitenübertragungsdienste besteht eine Vereinbarung zwischen der SES ASTRA S.A., 6815 Chateau de Betzdorf, Luxembourg, und der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, die die Dienstleistungen an das Tochterunternehmen Sky Österreich GmbH mitumfasst. Eine dementsprechende Bestätigung der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 08.08.2022 übermittelt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Mängelbehebung und Ergänzung, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und genannten Bescheide ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die KommAustria.

4.2. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,
 - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;

3. der Österreichische Rundfunk;

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

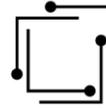
a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;

b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen



Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

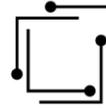
(4) Ist der Mediendiensteanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.



Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen. [...]"

4.3. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Einer Zulassung durch die Regulierungsbehörde bedarf gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Die Antragstellerin veranstaltet Satellitenfernsehen, hat ihre Hauptverwaltung in Österreich und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst werden in Österreich getroffen; sie gilt daher als in Österreich niedergelassen gemäß § 3 Abs. 2 AMD-G.

Gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Antragstellerin die im § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G hat die Antragstellerin das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 AMD-G nachzuweisen.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 1 AMD-G ist festzuhalten, dass die Antragstellerin ihren Sitz in Wien in Österreich hat, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Nach § 10 Abs. 2 und 3 verpönte Konstellationen liegen nicht vor. Die direkten und indirekten Gesellschafter der Antragstellerin haben ihren Sitz bis zur fünften Stufe in Österreich bzw. in Deutschland; dies ist im Hinblick auf § 10 Abs. 4 AMD-G insofern unproblematisch (siehe hierzu *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 492*). Es bestehen keine Treuhandverhältnisse. Die Eigentumsverhältnisse wurden entsprechend § 10 Abs. 7 AMD-G offengelegt. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen von Medieninhabern vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher insgesamt erfüllt.

Die Antragstellerin hat ferner gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei war vor allem der langjährige Sendebetrieb der Antragstellerin zu berücksichtigen.

[REDACTED] Jedoch bestehen aufgrund der vorliegenden Patronatserklärung der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG an die Sky Österreich Fernsehen GmbH einerseits sowie aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung der Jahre 2021 und 2022 und der positiven Unternehmensprognose andererseits dem Grunde nach keine Zweifel, dass das Unternehmen in dieser Form weiterbestehen kann. Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen die Anforderungen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.4.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008). Im Lichte dieser Überlegungen ist es ausreichend anzusehen, dass eine positive Prognose für die nächsten vier Jahre vorliegt. Somit ist die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung eines regelmäßigen Sendebetriebs gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G als gelungen zu betrachten.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin verfügt diesbezüglich über eine verbindliche Vereinbarung.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G war die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen.

4.4. Versorgungsgebiet

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere in der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.5. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/22-025“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. September 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Beilage 1.

Transponder	Frequenz	Übertragungsart	Bezeichnung Sender/ Optionsfeed
83	12,07050 GHz	HD	Sky Sport Austria 1 HD
83	12,07050 GHz	HD	Sky Sport Austria 2 HD (Optionsfeed)
83	12,07050 GHz	HD	Sky Sport Austria 3 HD (Optionsfeed)
99	12,38250 GHz	HD	Sky Sport Austria 4 HD (Optionsfeed)
65	11,71950 GHz	HD	Sky Sport Austria 5 HD (Optionsfeed)
69	11,79750 GHz	HD	Sky Sport Austria 6 HD (Optionsfeed)
99	12,38250 GHz	HD	Sky Sport Austria 7 HD (Optionsfeed)